

Auf Grundlage der §§ 54 Abs. 1 S. 2, 13 Abs. 1 i.V.m. § 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 und § 67a Abs. 2 Nr. 3 a) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA Nr. 28/2021, S. 369) hat die Hochschule Harz folgende Ordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den  
berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (MBA)**

vom 18.06.2025

# Inhalt

<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen .....	3
§ 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad .....	3
§ 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang .....	3
§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen .....	4
§ 5 Prüfungsausschuss .....	5
§ 6 Prüfende .....	5
§ 7 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen, Units, ECTS-Leistungspunkten und beruflich erworbenen Kompetenzen .....	6
§ 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen .....	8
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen .....	8
§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten .....	9
§ 11 Bewertungen der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	9
§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen .....	10
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen .....	11
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	11
<b>II. Masterprüfung .....</b>	<b>12</b>
§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung .....	12
§ 16 Zulassungsverfahren .....	12
§ 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung .....	13
§ 18 Zulassung zur Masterarbeit .....	13
§ 19 Masterarbeit.....	13
§ 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit .....	14
§ 21 Wiederholung der Masterarbeit .....	14
§ 22 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis .....	15
§ 23 Masterurkunde, Diploma Supplement .....	15
<b>III. Schlussvorschriften.....</b>	<b>15</b>
§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades.....	15
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte.....	16
§ 26 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	16
§ 27 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses .....	17
§ 28 Anwendung und Inkrafttreten.....	17

# I. Allgemeines

## § 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen

- (1) Diese Ordnung regelt das Studium des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (MBA) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz.
- (2) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung existiert am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften eine Studienordnung für diesen Masterstudiengang. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiengangs unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

## § 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad

- (1) Der Masterstudiengang baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Studium auf und führt zu einem weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden akademischen Abschluss. Das Masterstudium bereitet auf die Übernahme besonders verantwortungsvoller und qualifizierter Tätigkeiten in der beruflichen Praxis und die mögliche Aufnahme eines Promotionsstudiums vor.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenständige Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben haben, die Zusammenhänge des Fachs überblicken und die Fähigkeit erlangt haben, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.
- (3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (MBA).

## § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit den in § 5 der Studienordnung angegebenen Semestern. Hierfür wird ein Gesamtumfang von 120 ECTS-Leistungspunkten angesetzt.
- (2) Der Masterstudiengang ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind.
- (3) Jeder Unit sind ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Diese beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d.h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.
- (4) Nach Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte erfasst und gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfungsleistung(en) des Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde(n).

- (5) Einem ECTS-Leistungspunkt liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 25 Arbeitsstunden zugrunde.
- (6) Die Studienordnung regelt die Zuordnung der ECTS-Leistungspunkte zu Modulen und den Studenumfang. Sie organisiert die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

#### **§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen zusammen, die der Studienordnung zu entnehmen und in einem individuellen Learning Agreement<sup>1</sup> festgelegt sind.
- (2) Die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit ist innerhalb der im Studienvertrag geregelten Fristen abzuschließen.
- (3) Die Studierenden melden sich zu den Prüfungen bei der Studiengangsorganisation innerhalb der von der Studiengangsorganisation angegebenen Fristen an. Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der vorgesehenen Frist möglich. In diesem Fall ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (4) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Zeiträume, in denen sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.
- (5) Prüfungen erfolgen zu den im Semesterplan durch die Studiengangsorganisation festgelegten Prüfungsterminen. Durch die Studiengangsorganisation ist sicherzustellen, dass bei der Anmeldung zur Prüfung nach Absatz 3 der Termin bekannt ist.
- (6) Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend der Regelungen des §13 Abs. (3) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der jeweils geltenden Fassung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Dezernat für studentische Angelegenheiten in schriftlicher Form und unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. Studierende, die beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf begründeten Antrag und unter Beifügung geeigneter Nachweise kann der Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich für besondere Belastungen gewähren.
- (7) Prüfungen im Urlaubssemester sind zulässig.
- (8) Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

---

<sup>1</sup> Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen jedem/r Studierenden und der Studiengangsleitung über die konkreten Inhalte des Studiums.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fachbereich einen Prüfungsausschuss für diesen Studiengang. Diesem gehören an:
  - Vorsitz und dessen Stellvertretung aus der Gruppe der an der Lehre im Studiengang beteiligten Professor/innen
  - zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der an der Lehre im Studiengang beteiligten Professor/innen
  - ein Mitglied aus Mitarbeitenden der Studiengangsorganisation.

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses ist Mitglied der Studiengangsleitung. Die Professor/innen verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um die jeweiligen Fristen, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt und die Mitglieder zum Ende der Amtszeit nicht von ihrem Amt zurücktreten.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung des Studiengangs. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs-, Zulassungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitz übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder dessen Stellvertretung, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zum/zur Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden.

- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie legen zu Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsart entsprechend der Studienordnung fest.
- (3) Die Studierenden können für die mündlichen Prüfungen und die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Vorschläge der Studierenden sollten jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) In der Regel sind Prüfende die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzugeben ist. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfenden den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.
- (5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, ist in der Regel von mindestens zwei Prüfenden vorzunehmen.
- (6) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (7) Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne besondere Bestellung Prüfende. Als Zweitprüfende kommen alle Prüfenden in Frage, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Vorzugsweise sollen Lehrkräfte, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, als Zweitprüfende tätig werden.
- (8) Für die Prüfenden gilt § 5 Abs. (5) entsprechend.

## **§ 7 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen, Units, ECTS-Leistungspunkten und beruflich erworbenen Kompetenzen**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Leistungspunkte innerhalb des gleichen Masterstudiengangs an einer Hochschule werden im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Module, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 auf Antrag anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Nachweise zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht). Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.
- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen, Units und ECTS-Leistungspunkten in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Außerhochschulisch erworbene Lernergebnisse, die nicht unter die Absätze 1 und 2 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit mit den Modulen und Units des Studiengangs festgestellt wird. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse kann individuell oder pauschal erfolgen.
- a. Eine pauschale Anrechnung findet nur dann statt, wenn ein Kooperationsvertrag mit der Bildungseinrichtung vorliegt. In diesem Fall erfolgt die Anrechnung auf Antrag ohne weitere Prüfung.
  - b. Im Fall einer individuellen Anrechnung erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit zertifizierter Lernergebnisse anhand einer Feststellungsprüfung. Der/die Antragssteller/in ist verpflichtet zur Beurteilung der Gleichwertigkeit ausreichende Nachweise und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zur Prüfung der Gleichwertigkeit nicht-zertifizierter Lernergebnisse ist von dem/der Antragssteller/in ein Portfolio einzureichen. Die Prüfung folgt dabei stets den von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz formulierten Äquivalenzvorgaben.

Ein Modul oder eine Unit, bei dem/der der/die Antragssteller/in bereits eine Prüfungsleistung an der Hochschule Harz absolviert hat, kann nicht nachträglich angerechnet werden.

- (5) Der Prüfungsausschuss nimmt die Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag der Studierenden vor. Die Studierenden sind verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Nachweise zur Verfügung zu stellen.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie ECTS-Leistungspunkte angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen. Übernommene Noten werden bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird keine Note, sondern „bestanden“ übernommen. Die auf diese Weise anerkannten oder angerechneten Lernergebnisse werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Der Anteil an der Gesamtnote für die an der Hochschule Harz erbrachten Prüfungsleistungen wird so angepasst, dass die Summe 100% ergibt.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung und Anerkennung. Die Anrechnungen und Anerkennungen von Studienzeiten, Modulen, Units und ECTS-Leistungspunkten, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Im Fall der Nichtanerkennung ist die Entscheidung schriftlich in einem Ablehnungsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Beruflich erworbene Kompetenzen können angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau den Anforderungen des Studiengangs entsprechen. Dabei ist eine Anrechnung von maximal 12,5 Leistungspunkten möglich. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Leistung erfolgt anhand eines durch die Studierenden angefertigten Portfolios. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag der Studierenden an den Prüfungsausschuss, der unter Beteiligung von Modulverantwortlichen entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen und Qualifikationen besteht nicht.

- (9) Insgesamt können maximal 50% der ECTS-Leistungspunkte des Studiums angerechnet werden.

## **§ 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe der Studienordnung möglich:

1. Mündliche Prüfung (MP)
2. Klausurarbeit (K)
3. Hausarbeit (HA)
4. Referat (RF)
5. Projektarbeit (PA)
6. Masterarbeit (MA)

In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll über die Prüfungsleistung anzufertigen. Soweit es der Charakter der Lehrveranstaltung erfordert, kann regelmäßige Anwesenheit verlangt werden.

- (2) Die Studierenden sollen die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können.
- (3) Macht ein/e Studierende/r glaubhaft, dass er/sie wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der Vorsitz der Zulassungs- und Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Alternativ können Sonderstudienpläne im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit dem/der Studierenden geschlossen werden. Eine Reduzierung der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie eine Erhöhung der Zahl der zulässigen Prüfungsversuche durch Sonderstudienpläne ist nicht möglich. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem/der Studierenden durch Vorlage geeigneter Nachweise darzulegen.
- (4) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich die Prüfenden nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.

## **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

- (2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierenden gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss ein/e verantwortliche/r Prüfer/in bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat der/die Prüfer/in die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierendem/r in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die visuelle und verbale Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem Vortrag oder einer Präsentation sowie ggf. in einer anschließenden Diskussion. Die Beurteilung soll unmittelbar im Anschluss an das Referat erfolgen. Referatsleistungen werden regelmäßig von einem/r Prüfer/in abgenommen.
- (6) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. Insbesondere sind Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer/innen bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, der/die Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten**

- (1) In den Klausuren und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den Methoden ihres Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer eigenständigen Lösung finden können. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (3) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung.
- (4) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Für die Masterarbeit gelten die Regelungen des § 18 ff.

## **§ 11 Bewertungen der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Die Modulnoten werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 1,3	= Sehr gut	= Eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	= Gut	= Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7 3,0 3,3	= Befriedigend	= Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	= Ausreichend	= Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5,0	= Nicht ausreichend	= Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bzw. im Rahmen der Anrechnung gemäß § 7 mit „bestanden“ bewertet wurde.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 anteilig nach den vergebenen ECTS-Leistungspunkten der Units gebildet. Für Teilprüfungen können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Modulnote ist 5,0 (nicht ausreichend), wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Es kann eine ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten angewandt werden. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A - die besten 10%,
- B - die nächsten 25%,
- C - die nächsten 30%,
- D - die nächsten 25%,
- E - die nächsten 10%.

Die Noten FX und F werden an die erfolglosen Studierenden vergeben. FX bedeutet: "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können", und F bedeutet: "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich". Über eine Angabe von Misserfolgsquoten entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Die ECTS-Leistungspunkte eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus

mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind. Jede begonnene Prüfungsleistung ist erfolgreich abzuschließen.

- (2) Legen Studierende eine Prüfung, zu der sie sich angemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

### **§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zwei Mal wiederholt werden. Bei einer Immatrikulation zurück in den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (MBA) werden die in diesem Studiengang bereits absolvierten Fehlversuche angerechnet. Fehlversuche in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Studienleistungen (sonstige Leistungsnachweise) können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Auf Antrag der Studierenden wird eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt. Ein weiterer Antrag ist nicht zulässig.

### **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Studierenden ohne triftige Gründe
  - zu einem Prüfungstermin nicht erschienen sind,
  - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten sind,
  - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht haben,
  - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt haben.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit der Studierenden ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder dem/der Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studierende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, kann von dem/der Prü-

fer/in oder dem/der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Auch diejenigen, die abschreiben lassen, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ ihrer eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten / die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Termine für Referate und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt. Diese Prüfungen erfordern keine vorherige Anmeldung nach § 4 Abs. (3).
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Nehmen Studierende an einer Prüfung teil, obgleich sie zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so werden sie in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte sie nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn ihre Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (7) Die Studierenden können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Masterprüfung

### § 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu den Prüfungen im berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (MBA) kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz für diesen Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Die Studierenden beantragen die Zulassung zu den Prüfungen - mit Ausnahme der Masterarbeit - schriftlich bei der Studiengangsorganisation.

### § 16 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. (2) Satz 6 dessen Vorsitz.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  1. die in § 15 Abs. (1) genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
  2. die Studierenden in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben oder
  3. die Studierenden sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befinden.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Studierenden ihren Prüfungsanspruch durch Ablauf der im Studienvertrag genannten Fristen verloren haben.

Um den gewählten oder denselben Studiengang handelt es sich, wenn die Bezeichnungen der Studiengänge übereinstimmen oder die Curricula der Studiengänge in wesentlichen Teilen übereinstimmen.

### **§ 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung**

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die in § 2 genannten Ziele des Studiums erreicht haben.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. des § 8 Abs. (1) Nr. 1 bis 6.
- (4) Die Zusammensetzung der Masterprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Masterabschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

### **§ 18 Zulassung zur Masterarbeit**

Zur Masterarbeit wird auf Antrag beim Dezernat für studentische Angelegenheiten nur zugelassen, wer Prüfungs-/Studienleistungen der Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (MBA) im Umfang von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten erreicht hat.

### **§ 19 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck gemäß § 2 Abs. (2) entsprechen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem/r Professor/in des Studiengangs festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem/r Professor/in, der/die nicht Mitglied in diesem Studiengang ist oder einem/r anderen Prüfenden nach § 6 Abs. (1) festgelegt werden. In diesen Fällen muss der/die zweite Prüfer/in ein/e hauptamtliche/r Professor/in des Fachbereichs oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses sein.
- (3) Das Thema wird von dem/der Erstprüfer/in nach Anhörung der Studierenden festgelegt. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema erhalten und bestimmt den/die Prüfende/n. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses, sie kann an das Dezernat für studentische Angelegenheiten delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der/die Prüfer/in, der/die das Thema festgelegt hat (Erstprüfer/in), und der/die Zweitprüfer/in bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von dem/der Erstprüfer/in betreut.

- (4) Die Studierenden haben bei der Festlegung der Prüfenden der Masterarbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüfenden wird von dem Prüfungsausschuss getroffen. In begründeten Ausnahmefällen können die Studierenden ein Mal die festgelegten Prüfenden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Studierenden beantragen die Zulassung und Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim Dezernat für studentische Angelegenheiten. Dem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfenden beizufügen. Das Thema soll nicht ausgegeben werden, sofern die Voraussetzung des § 18 nicht erfüllt ist.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit regelt die Studienordnung.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.

## **§ 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem Dezernat für studentische Angelegenheiten in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. (1) als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist zusammen mit der Arbeit eine deutsche Zusammenfassung einzureichen.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfenden gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, wird von dem Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Ein Exemplar der Masterarbeit kann mit Einverständnis der Erst- und Zweitprüfenden sowie der Studierenden nach Abschluss der Prüfung in der Hochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, der/die Kandidat/in widerspricht dieser Regelung spätestens bei Abgabe der Arbeit ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dezernat für studentische Angelegenheiten.

## **§ 21 Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung mit einem neuen Thema ein Mal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, maximal innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.
- (4) § 12 Abs. (2) gilt entsprechend.

## **§ 22 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet sind.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) Über die bestandene Masterprüfung erhalten die Studierenden unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem/der Dekan/in und dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 23 Masterurkunde, Diploma Supplement**

- (1) Eine Masterurkunde in dem gewählten Studiengang an der Hochschule Harz kann nur erhalten, wer die Masterarbeit an der Hochschule Harz bestanden sowie gemäß § 7 Abs. (9) mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten im gewählten Studiengang an der Hochschule Harz erbracht hat.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) Die Masterurkunde wird von dem/der Dekan/in des Fachbereichs und dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Masterurkunde und dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studiengangs ausgewiesen sind.

## **III. Schlussvorschriften**

### **§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Haben die Studierenden bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698 ff.) über die Rechtsfolgen.

- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

## **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 26 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei dem Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin / eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin / eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diese/n Prüfer/in zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin / der Prüfer ihre/seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  3. sich die Prüferin / der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
  4. die Prüferin / der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
  5. die Prüferin / der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
  6. der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfenden richtet.
- (4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der/die Rektor/in oder der/die Kanzler/in der Hochschule den/die Widerspruchsführer/in. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 27 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## **§ 28 Anwendung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung ab dem Wintersemester 2025/26.
- (2) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz 23.06.2010 einschließlich der Satzungsänderungen außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz vom 18.06.2025 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 02.07.2025.

Wernigerode, 22.07.2025

Prof. Dr. Folker Roland  
Rektor der Hochschule Harz